



# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "FC Hessen Massenheim 1930 e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Vilbel-Massenheim.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der körperlichen Ertüchtigung und charakterlichen Bildung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.
- (2) Die Aufgabe des Vereins besteht insbesondere in der Förderung des Fußballspiels.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Bindungen sind ausgeschlossen.

## § 3 Aufsichtspflicht bei minderjährigen Jugendlichen

Nachfolgende Punkte bilden die Rahmenbedingungen der Aufsichtspflicht, die von den vom Vorstand zur Jugendarbeit beauftragten Trainern und Betreuern des FC Hessen Massenheim 1930 e.V. für minderjährige Jugendliche wahrgenommen werden. Zum Schutz der ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Personen gilt:

- (1) Die Aufsichtspflicht wird von den Trainern und Betreuern an den jeweiligen Tagen des Sportangebots nur dort übernommen, wo auch das Sportangebot abgehalten wird.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt nur mit der Anmeldung der Kinder beim Trainer oder Betreuer und nicht mit dem Betreten des Vereinsgeländes (Vereinsheim / Sportplätze). Die erziehungsberechtigten Personen, i.d.R. die Eltern sind verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß das Sportangebot auch tatsächlich stattfindet.
- (3) Alle Kinder müssen sich beim zwischenzeitlichen Verlassen des Sportangebots in allen Fällen zuvor beim Trainer/Betreuer unter Angabe des Grundes abmelden. Dies gilt auch für das kurzfristige Verlassen wie z.B. für den Gang zur Toilette oder in die Umkleidekabine.



(4) Grundsätzlich dürfen Kinder bis zu einem Alter von 13 Jahren nicht vor Ende des Sportangebots nach Hause geschickt werden. In allen Fällen ist die Aufsichtspflicht bis zum Ende des Sportangebots durch den Trainer oder Betreuer sicher zu stellen.

(5) Kinder bis zum Alter von 13 Jahren, die ihr Sportangebot vorzeitig beenden, dürfen nur von ihren erziehungsberechtigten Personen, i.d.R. die Eltern abgeholt werden und müssen durch diese beim Trainer oder Betreuer abgemeldet werden. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren genügt eine Mitteilung der Kinder an den Trainer entsprechend Punkt 3.

(6) Die Aufsichtspflicht der Trainer und Betreuer endet grundsätzlich mit dem Ende des Sportangebots. Bei Kindern im Alter bis zu 13 Jahren mit der Abholung und Abmeldung durch ihre erziehungsberechtigten Personen, i.d.R. die Eltern, beim Trainer. Eine Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg zum bzw. vom Vereinsgelände nach Hause ist durch die erziehungsberechtigten Personen sicherzustellen (siehe auch Punkt 1).

(7) Bei Veranstaltungen oder Wettkämpfen an anderen Veranstaltungsorten, beginnt die Aufsichtspflicht der Trainer und Betreuer mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Abfahrt am Sammel- bzw. Treffpunkt und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Rückkehr am Sammel- bzw. Treffpunkt.

Dort können Kinder bis zum Alter von 13 Jahren nur durch ihre erziehungsberechtigten Personen, i.d.R. die Eltern, abgeholt werden.

(8) Sollten die erziehungsberechtigten Personen, i.d.Regel die Eltern, verhindert sein, können diese auch andere volljährige Personen mit der Abholung bzw. Betreuung beauftragen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, Jugendlichen und Kindern.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitglieder können alle Personen werden, sofern sie die Vereinsstatuten anerkennen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem die Anmeldung beim Vorstand eingeht.

(3) Vereinsmitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand in der Mitgliederversammlung ernannt.

(4) Jedes Vereinsmitglied hat einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

Beitragserhöhungen werden, auf Antrag des Vorstands, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Beiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs sind sofort fällig.



## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Kündigung seitens des Mitgliedes - die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden - oder
- Ausschluß aus dem Verein; der Ausschluß ist auszusprechen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der/Die Auszuschließende ist vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegen den Verein.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der erweiterte Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

(5) Ordnungsgemäße Einladung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage, den örtlichen Infokästen des Vereins und Aushang im Vereinsheim unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.



## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
- (2) Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren; hierzu wird ein Wahlausschuß von mindestens drei aus der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern gebildet, der die Wahlen durchführt und über die Gültigkeit der Stimmen mehrheitlich entscheidet sowie das Wahlergebnis feststellt.
- (3) Genehmigung der Jahresrechnung,
- (4) Entlastung des Vorstandes,
- (5) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
- (6) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- (7) Entscheidungen über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,
- (8) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und
- (9) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Die zwei Kassenprüfer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus
  - (a) dem 1. Vorsitzenden,
  - (b) dem 2. Vorsitzenden und
  - (c) dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.



(3) Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstands lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

(4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Sollte ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen ist der Vorstand verpflichtet zuerst eine schriftliche Verwarnung auszusprechen. Bei weiterem Vergehen tritt § 5 (1) in Kraft.

(6) Der Vorstand ernennt den erweiterten Vorstand und kann im Rahmen der Erfordernisse des Vereins etwaige weitere Personen, Mitarbeiter oder externe Dritte zur weiteren Unterstützung beauftragen

### **§ 11 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Protokollführer,
- b) dem Wirtschaftsausschuß,
- c) dem Spielausschuß und
- d) dem Jugendleiter

### **§ 12 Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltung**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Immer zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für bestimmte Angelegenheiten kann durch den Vorstand ein Vorstandsmitglied für alleine vertretungsberechtigt erklärt werden.

(3) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Geschäftsführung.

(4) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstands durch den 1. Vorsitzenden abgegeben, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 Rechnungswesen**

(1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern die Abrechnung vor.

(4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.



## **§ 14 Auflösung**

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Vilbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Massenheim zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt unmittelbar nach Beschlußfassung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Fassung Stand 08.06.2015